

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Jahrgang 1874.

1194. 1199. Auf den Bericht vom 3. August d. J. will Ich in Folge des Antrages des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages in der wieder beigefügten Adresse vom 3. Juni cr., den anliegenden Ersten Nachtrag zu dem Reglement vom 15. Januar pr., betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung, hierdurch genehmigen.

Schloß Babelsberg, den 15. August 1874.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Graf **Eulenburg.**

An den Minister des Innern.

Erster Nachtrag

zu dem Reglement vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in die ständische Verwaltung.

§. 15. erhält folgenden Zusatz: „Soweit die Baarbestände der Hülfskasse nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann die Direction dieselben bis zu dem, durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath festzusetzenden Maximalbetrage auch bei Privatbanken, welche ihr von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.“

Inhalt der Gesesammlung.

1195. 1191. Das zu Berlin am 31. August 1874 ausgegebene 22. Stück der Gesesammlung enthält:

Nr. 8228. Verordnung, betreffend die Rationen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 20. Juli 1874.

Nr. 8229. Verordnung, betreffend die Rationen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Vom 8. August 1874.

Nr. 8230. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1874, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Tarif vom 27. Dezember 1871, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben ist.

Nr. 8231. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juli 1874, betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 8232. Vertrag über die Theilung des Kommuniongebiets am Unterharze. Vom 9. März 1874.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1874.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1196. 1181. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Marktrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Borräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß **sämmtliche** Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Borräthe an Postwerthzeichen zu $\frac{1}{2}$, 1, 2, $2\frac{1}{2}$ und 5 Silber Groschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Borrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 3. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

1197. 1200. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen Preussischer Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94 unten links, **schon vom 15. d. Mts.** ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der fälligen Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreis-kasse in Frankfurt am Main werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des

Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 5. September 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Hering. Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1198. 1187. Der bisherige Schulamts-Candidat Harry Möhlmann ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Elberfeld ernannt worden.

Coblenz, den 21. August 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

1199. 1201. Betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken.
Vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 267), unter II zu §. 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzutreiben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko-Indossamentes u. s. w.), hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma Desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7./1. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank.)

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Zeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum

in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes.)

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler: J. A.: gez. Gd.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 4. September 1874.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1200. 1778. Der für den Geschäfts-Reisenden Gabriel Glas zu Wesel am 5. Februar d. J. von dem königlichen Landraths-Amte daselbst ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein, um für die Firma Eckhardt und Tenhaeff zu Wesel Bestellungen auf Colonialwaaren und Landes-Producte aufzusuchen, ist angeblich verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. September 1874. II. III. 6769.

1201. 1183. Dem Sandhändler Heinrich Jöhning zu Essen ist der ihm am 26. Dezember v. J. für das Jahr 1874 ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Sand abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. August 1874. II. III. 6706.

1202. 1182. Aufforderung

Die Herren Gebrüder Lüks und Genossen beabsichtigen, auf königl. Niederländischem Gebiete in der Rekerdom'schen Ward, im Vorlande des Deichgebietes der Deichschau Düffelt, einen Sommerdeich anzulegen. Die Deichschau Düffelt hat sich durch ihre Vertreter mit dem Projecte einverstanden erklärt. Etwaige sonstige Betheiligte des diesseitigen Staatsgebietes werden mit dem Bemerken, daß die Projectstücke bei dem königl. Landrathsamte zu Cleve zu Jedermanns Einsicht hinterlegt sind, hierdurch aufgefordert, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem genannten königl. Landrathsamte anzumelden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Düsseldorf, den 25. August 1874. I. III. A. 5117.

1203. 1190. Die nachstehende Uebersicht der Vertheilung der Gendarmerie des Regierungsbezirks auf die einzelnen Kreise und Stationsorte wird hierdurch bekannt gemacht.

Nr.	Kreis.	Stations-Ort.	In demselben sind stationirt:			
			Offiziere	Ob-Wachmeister	Fuß-Gendarmen	berittene Gendarmen
1	Cleve	Cleve	—	—	1	2
2	dto.	Callar	—	—	1	—
3	dto.	Cranenburg	—	—	—	1
4	dto.	Goch	—	—	—	1
5	Crefeld	Crefeld	—	1	—	2
6	dto.	Anrath	—	—	1	—
7	dto.	Herdingen	—	—	1	—
8	Düsseldorf (L.)	Düsseldorf	1	1	—	1
9	dto.	Erkrath	—	—	1	—
10	dto.	Hilden	—	—	—	1
11	dto.	Kettwig v. d. Brück	—	—	1	—
12	dto.	Kaiserswerth	—	—	—	1
13	dto.	Katingen	—	—	1	—
14	Essen (Land)	Essen	—	—	—	1
15	dto.	Altendorf	—	—	—	1
16	dto.	Altenessen	—	—	1	—
17	dto.	Borbeck	—	—	1	—
18	dto.	Carnap	—	—	—	1
19	dto.	Frintrop	—	—	—	1
20	dto.	Kettwig	—	—	1	—
21	dto.	Kupferdreh	—	—	1	—
22	dto.	Kellinghausen	—	—	1	—
23	dto.	Kotthausen	—	—	1	—
24	dto.	Steele	—	—	1	—
25	dto.	Vogelheim	—	—	—	1
26	dto.	Werden	—	—	1	—
27	Geldern	Geldern	—	—	1	2
28	dto.	Straelen	—	—	—	1
29	dto.	Wachtendonk	—	—	1	—
30	dto.	Weeze	—	—	—	1
31	Gladbach	Gladbach	—	—	—	2
32	dto.	Bonnenbroich	—	—	1	—
33	dto.	Dahlen	—	—	1	—
34	dto.	Neuwerk	—	—	1	—
35	dto.	Odentkirchen	—	—	—	1
36	dto.	Rheydt	—	—	—	1
37	dto.	Viersen	—	—	1	1
38	dto.	Waldbausen	—	—	—	1
39	Grevenbroich	Wevelinghoven	—	—	—	1
40	dto.	Grevenbroich	—	—	1	—
41	dto.	Jüchen	—	—	—	1
Seite			1	2	22	26

Nr.	Kreis.	Stations-Ort.	In demselben sind stationirt:			
			Offiziere	Ob-Wachmeister	Fuß-Gendarmen	berittene Gendarmen
Uebertrag			1	2	22	26
42	Kempen	Kempen	—	—	1	2
43	dto.	Dülken	—	—	—	1
44	dto.	Hüls	—	—	—	1
45	dto.	Kaldenkirchen	—	—	2	—
46	dto.	Süchteln	—	—	—	1
47	Lennepe	Lennepe	—	—	2	—
48	dto.	Dahlhausen	—	—	1	—
49	dto.	Hückeswagen	—	—	1	—
50	dto.	Kemscheid	—	—	2	—
51	dto.	Wermelskirchen	—	—	1	—
52	Wettmann	Wettmann	—	—	—	2
53	dto.	Dornap	—	—	1	—
54	dto.	Langenberg	—	—	1	—
55	dto.	Rebiges	—	—	—	1
56	dto.	Bohwinkel	—	—	1	1
57	Moers	Moers	—	—	—	2
58	dto.	Alpen	—	—	1	—
59	dto.	Homburg	—	—	1	—
60	dto.	Rheinberg	—	—	—	1
61	dto.	Kanten	—	—	—	1
62	Mülheim a. d. R.	Mülheim a. d. R.	—	—	1	2
63	dto.	Dinslaken	—	—	—	1
64	dto.	Laar	—	—	1	—
65	dto.	Meiderich	—	—	1	—
66	dto.	Neumühl	—	—	—	1
67	dto.	Oberhausen	—	—	2	2
68	dto.	Ruhrort	—	—	1	—
69	dto.	Saarn	—	—	—	1
70	dto.	Sterkrade	—	—	2	—
71	Neuß	Neuß	—	—	1	2
72	dto.	Nievenheim	—	—	1	—
73	Rees	Wesel	—	1	1	2
74	dto.	Elten	—	—	1	—
75	dto.	Emmerich	—	—	1	—
76	dto.	Rees	—	—	—	1
77	Solingen	Solingen	—	—	1	2
78	dto.	Burscheid	—	—	1	—
79	dto.	Höhscheid	—	—	1	—
80	dto.	Leichlingen	—	—	1	—
81	dto.	Oplags	—	—	1	—
82	dto.	Opladen	—	—	1	1
83	dto.	Schlebusch	—	—	1	—
84	dto.	Walb	—	—	1	—
Summa			1	3	58	54

Hierzu kommen als außeretatmäßige (Hülfs-) Gendarmen für Rechnung von Privat-Gesellschaften:

a) Arenberg'sche Aktiengesellschaft, Landkreis Essen,
Schacht Prosper 1 Fuß-Gendarm.

b) Firma Friedrich Krupp Stadt
Essen 6 dto.

Düsseldorf, den 4. September 1874. I. IV. 1399.

1204. 1177. In Folge der Einführung der Reichs-
Markrechnung vom 1. Januar 1875 ab hat auch der
dem §. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai
1861 beigegebene Tarif zur Veranlagung
der Gebäudesteuer nach den Vorschriften im
Art. 14 §. 2 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli
1873 umgerechnet werden müssen, und bringen wir
denselben für die Herren Veranlagungs-Commissare
und Katasterkontrolleure, sowie zur Informirung der
Gebäudeeigentümer nachstehend zur öffentlichen
Kenntniß.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

(zu §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Steuer- stufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Mark.	Jahressteuer			
		nach §. 5 zu 1.		nach §. 5 zu 2.	
		Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
	bis				
1	12	—	40	—	20
2	18	—	60	—	30
3	24	—	80	—	40
4	36	1	20	—	60
5	45	1	80	—	90
6	60	2	40	1	20
7	75	3	—	1	50
8	90	3	60	1	80
9	105	4	20	2	10
10	120	4	80	2	40
11	135	5	40	2	70
12	150	6	—	3	—
13	180	7	20	3	60
14	210	8	40	4	20
15	240	9	60	4	80
16	270	10	80	5	40
17	300	12	—	6	—
18	360	14	40	7	20
19	420	16	80	8	40
20	480	19	20	9	60
21	540	21	60	10	80
22	600	24	—	12	—
23	675	27	—	13	50
24	750	30	—	15	—
25	825	33	—	16	50
26	900	36	—	18	—
27	975	39	—	19	50
28	1050	42	—	21	—
29	1125	45	—	22	50
30	1200	48	—	24	—
31	1350	54	—	27	—
32	1500	60	—	30	—
33	1650	66	—	33	—
34	1800	72	—	36	—

Steuer- stufe.	Jährlicher Nutzungswert der Gebäude. Mark.	Jahressteuer.			
		nach §. 5 zu 1		nach §. 5 zu 2	
		Mark.	Pfg.	Mark.	Pfg.
35	1950	78	—	39	—
36	2100	84	—	42	—
37	2250	90	—	45	—
38	2400	96	—	48	—
39	2550	102	—	51	—
40	2700	108	—	54	—
41	2850	114	—	57	—
42	3000	120	—	60	—
43	3300	132	—	66	—

Bis 6000 Mark steigt jede Stufe um je 300 Mark,
von 6000 Mark und weiter um je 600 Mark.

Düsseldorf, den 31. August 1874. II. III. B. 1552.

1205. 1192. Die Rodorphi'sche Familien-Stiftung
betreffend.

Der verlebte Licentiat der Rechte, Johann
Hermann Rodorphi, hat durch Testament, d. d. Rons-
dorff, den 23. November 1750, eine Familien-Stiftung
begründet und bestimmt, daß die derselben zuge-
wiesenen Güter verkauft, der Erlös aber zu Capital
angelegt werden solle, um aus den Zinsen seinen
(des Testators) bedürftigen Anverwandten und deren
Kindern „zur Erlernung eines ehrlichen Handwerks“
Unterstützungen zu verabreichen; so jedoch, daß nur
(höchstens) die Hälfte des nach Abzug der Steuern
und anderen Lasten verbleibenden Rein-Ertrages zu
diesem Zwecke verwendet, „der Ueberrest aber zur
Vermehrung der Stiftung angelegt werden solle.“

Die eine Hälfte der reinen Revenüen dieser unter
unserer Aufsicht durch einen von uns ernannten In-
spektor verwalteten Stiftung ist nun seit längerer
Zeit, auf Anstehn der beteiligten Verwandten, ganz
zu Unterstützungen verwendet worden, indem der
durch Stipendien zur Erlernung eines Handwerks
nicht in Anspruch genommene und abforderte Theil
der gedachten Hälfte, unter die Verwandten nach
dem Grade der Erbberichtigung vertheilt wurde.

Nachdem jedoch die Anzahl der Letzteren im Laufe
der Jahre sich außerordentlich vermehrt und die ein-
zelnen Theilbeträge demgemäß sich derartig zersplittert
haben, daß sie als wirksame Unterstützungen nicht
mehr angesehen werden können; da überdies eine
solche Vertheilung weder in dem Testamente vorge-
sehen, noch unter den obwaltenden Umständen als
im Sinne des Stifters liegend zu betrachten ist; so haben
wir beschloffen, der Eingangs angeführten Bestimmung
des Testaments gemäß, von jetzt (d. h. vom Jahre
1874) ab:

1. nur noch zur Erlernung eines Handwerks, und
zwar soweit es die Fonds gestatten in ausgiebiger
Weise, jedoch jährlich höchstens auf Höhe der Hälfte
des nach Abzug der Verwaltungs- und sonstigen
Kosten verbleibenden Zinsen-Ertrages Unterstützungen
an bedürftige Verwandte des Stifters zu bewilligen, und

2. den ganzen hiernach jährlich verbleibenden Ueberschuß zu Capital zur Vermehrung der Stiftung anlegen zu lassen.

Wir setzen hierdurch die erbberechtigten Interessenten von diesem Beschlusse mit dem Bemerken in Kenntniß, daß Anträge auf Bewilligung der (zu 1 gedachten) Unterstützungen, gehörig begründet, bei dem zeitigen Inspektor der Stiftung, Herrn Notar Euler hieselbst, schriftlich anzubringen sind, und daß in Zukunft jährlich ein Status des Fonds nach der letzten von uns geprüften und dechargirten Rechnung durch unser Amtsblatt und andere geeignete öffentliche Blätter publicirt werden soll.

Düsseldorf, den 3. September 1874. I. V. B. 3939.

1206. 1202. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1864 (Amtsblatt Nr. 8, Pag. 49) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister an Stelle der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Februar 1864, unterm 30. Juni d. J. neue Bestimmungen erlassen hat, welche bei jedem königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Düsseldorf, den 5. September 1874. II. I. 1151.

1207. 1206. **Polizei-Berordnung,**

den Transport des Dynamits betreffend.

Die unterzeichnete königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der §§. 5 bis incl. 11 der Polizeiverordnung vom 22. Februar d. J. (Amtsblatt Stück 10, Nr. 325), — soweit diese sich auf den Transport von Dynamit resp. auf Nitroglycerin-Präparate beziehen, die einen abtropfbaren Ueberschuß an Nitroglycerin nicht enthalten, — für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf was folgt:

§. 1. Die Versendung und der Transport des Dynamits (der nicht abtropfbaren Mischungen von Nitroglycerin mit porösen, an sich nicht explosiven Stoffen) auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personen-Beförderung dienen.

§. 2. Bei der Versendung des Dynamits in Form von Patronen müssen einzelne Packete gebildet, diese mit Pappumhüllungen versehen und in dichte Holzkisten verpackt werden, welche nicht mit eisernen Bändern versehen, auch nicht mit Eisenstiften verfestigt oder verschlossen sein dürfen und deren Bruttogewicht höchstens 50 Pfund betragen darf. Bei der Versendung des Dynamits in anderer als Patronen-Form müssen dichte Holzkisten oder Fässer, welche im Innern mit Wachspapier ausgekleidet sind, mit keinerlei Eisenbeschlag (eiserne Reifen, Stifte, Nägel) versehen sein dürfen und deren Bruttogewicht gleichfalls höchstens 50 Pfund betragen darf, angewendet werden.

Die Kisten und Fässer müssen mit der Bezeichnung

„Dynamit“ versehen werden.

Das Verpacken und Verladen, sowie auch das Abladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen auszuführen.

Bei diesen Berrichtungen darf weder offenes Feuer gehalten, noch Tabac geraucht werden.

§. 3. Behufs des Transportes auf dem Lande müssen die den Dynamit enthaltenden Kisten oder Fässer auf dem Fuhrwerke fest verpackt werden. Das Fuhrwerk muß an der Vorderseite mit einer schon von weitem erkennbaren schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte:

„Dynamit, Vorsicht“

trägt.

Es ist unstatthaft, Dynamit mit anderen Gütern auf demselben Fuhrwerke zusammen zu verladen, insbesondere ist es untersagt, entzündliche oder explosive Gegenstände, als Zündschnüre, Zündhütchen, Pulver und dergleichen mit Dynamit auf demselben Fuhrwerke zu transportiren.

§. 4. Soll das Fuhrwerk zusammenhängend gebaute Ortschaften passiren, so ist der Führer des Transportes verpflichtet, von der bevorstehenden Ankunft desselben der Orts-Polizei-Behörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeinde-Behörde unter Angabe des einzuschlagenden Weges rechtzeitig Meldung zu machen und alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit von dieser Behörde für nöthig erachteten Weisungen Folge zu leisten.

§. 5. Im Uebrigen ist beim Landtransporte Folgendes zu beobachten:

a) Die Begleiter des Fuhrwerks haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

b) Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so ist dasselbe in möglichst freier Gegend abzuwarten.

Eine zusammenhängend gebaute Ortschaft darf während eines Gewitters nicht passirt werden.

c) Beim Passiren zusammenhängend gebauter Ortschaften dürfen Dynamit-Transporte nicht anhalten.

d) Die Fuhrwerke müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 Schritte entfernt bleiben und bewacht werden. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf über dies die Aufstellung der Fuhrwerke nur an einer von der Orts-Polizei-Behörde resp. Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen.

§. 6. Soll der Transport auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 500 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß Dynamit in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit der Bezeichnung „Dynamit, Vorsicht“

versehen ist.

§. 7. Im Uebrigen ist beim Transport auf Schiffen Folgendes zu beobachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Dynamit beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei den Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernungen von Gebäuden kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insofern sie nicht nach §. 367 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 10. September 1874. I. III. 4044.

1208. 1207. Polizei = Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf was folgt:

§. 1. Wer ein fremdes Kind im Alter von noch nicht 4 Jahren gegen Entgelt in Kost nimmt, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden das Kind nach Namen, Ort und Tag der Geburt, sowie Namen und Wohnort seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Namen und Wohnort der Mutter, sowie des Vormundes, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden.

§. 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 10. September 1874. I. III. 4231.

1209. 1208. Aufruf!

Ein schweres Unglück hat die Stadt Meiningen betroffen: von 653 Wohnhäusern sind am 5. September innerhalb weniger Stunden über 200 abgebrannt, über 2350 Personen sind obdachlos und haben vielfach nichts als das nackte Leben gerettet. Die Noth ist sehr groß, namentlich bei bevorstehendem Winter. Es ist ein Comité zusammengetreten, um Gaben in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Geld, Kleidungsstücke, Betten, Victualien, überhaupt jede Gabe ist willkommen.

Meiningen, den 7. September 1874.

Das Hülfscomitee.

Präsident: Sebaldt, Geh. Regierungsrath.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Aufruf wende

ich mich an die vielfach bewährte Opferwilligkeit der Bewohner des Regierungsbezirks Düsseldorf mit der Bitte, zur Linderung der großen Noth beizutragen.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden voraussichtlich gern bereit sein, die weitere Vermittelung zu übernehmen und bin auch ich gern bereit, Geldbeiträge in Empfang zu nehmen und weiter zu befördern.

Düsseldorf, den 9. September 1874.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Ende.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1210. 1166. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Simon, Theodor, Twesten und Trinchen bei Bierfen, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinsame Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Berggrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1874 wird der Bergwerks-Gesellschaft Germania zu Kalk, unter dem Namen „Simon“, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bierfen und Hardt, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,784 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben J K L M O P Q N G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 26. August 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1874 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Kalk, unter dem Namen „Theodor“, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bierfen, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,822 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B O M L K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 26. August 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

In Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1874 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Ralk, unter dem Namen „Twefen“, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Biersen, Obergeburth und Gladbach, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,188,768 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N Q P E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 26. August 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

In Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juni 1874 wird der Bergwerksgesellschaft Germania zu Ralk, unter dem Namen „Trinchen“, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersen, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,187,900 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B C D E P O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 26. August 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1211. 1194. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Heinrich“ bei Bluyt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Revierbeamten Berggrath Wagner zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

In Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1874 wird dem Heinrich Voltendahl zu Crefeld unter dem Namen „Heinrich“ das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bluyt und Schaephuysen, Kreis Mors, in der Gemeinde Aldefert, Kreis Gelbern und in der Gemeinde Doenitzberg, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2,189,000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch

verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 31. August 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1212. 1188. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Neu-Wesfel hat laut notarieller Urkunden vom 29. November 1873 resp. 23. März 1874 einstimmig den Beschluß gefaßt, sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes zu unterwerfen und die Zahl der Ruze auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruze die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c, d, e des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 25. August 1874.

Königliches Oberbergamt.

1213. 1203. Die Gewerkschaft des bei Steele gelegenen Steinkohlen-Bergwerks ver. Alexander, hat laut des mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Ruze gefaßten Beschlusses in der General-Versammlung vom 13. Juni 1873 sich den Bestimmungen des vierten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Ruze auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Ruze die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c, d, e des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 4. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

1214. 1184. Königlich Preussisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Gegründet im Jahre 1818.)

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommerkurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr 1874/75 beginnt der theoretische Unterricht am 15. Oktober und werden in demselben folgenden Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Oryktognosie) und 2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Dr. Koch, Landesgeologe. 3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer. 4) Thierärztliche Arzneimittellehre. 5) Krankheiten der Hausthiere und 6) Thierärztliche Geburtshilfe — von Departements-Thierarzt Groll. 7) Allgemeiner und besonderer landwirthschaftlicher Pflanzenbau und 8) Landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre) von Dr. Freiherr von Canstein, ordentlicher Lehrer. 9) Rindvieh- und Pferde-zucht und 10) Obst- und Weinbau — von Direktor Dr. Medicus. 11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und 12) Ländliche Baukunst — von Bezirks-Wiesenbaumeister Dr. Klaas. 13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichts-

cursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direction empfohlene Zöglinge aus dem Regierungs-Bezirk Wiesbaden hat der Verein Nass. Land- und Forstwirth eine Anzahl von Stipendien ausgesetzt.

Alle, welche in das Institut für das nächste Wintersemester einzutreten beabsichtigen, werden um baldige Meldung ersucht.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren der Prospectus und die Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, im Sommer 1874.

Die Königliche Instituts-Direction.

Dr. Medicus, Direktor.

1215. 1185. Zu St. Thönis und zu Hüls, Regierungsbezirk Düsseldorf werden am 16. September cr. mit den Postanstalten combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 31. August 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction: gez. Richter.

1216. 1195. In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des Pensions-Vereins für rheinpreussische Notarien und Notariats-Candidaten wurden zu Vorstandsmitgliedern gewählt: 1. Herr Notar Justiz-Rath Landwehr in Cöln zum Präsidenten, 2. Herr Notariats-Candidat Advocat-Anwalt Bulich in Cöln zum Stellvertreter des Cassiers, 3. Herr Notariats-Candidat Advocat-Anwalt Meurer in Cöln zum Stellvertreter des Protokollführers, was hiermit in Gemäßheit des Artikels 27 der Vereins-Statuten bekannt gemacht wird.

1217. 1196. Nach der am 5. d. Mts. stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Bezirk des hiesigen königlichen Appellationsgerichts besteht derselbe gegenwärtig aus:

1) Justizrath Rauschenbusch hieselbst, als Vorsitzendem;

2) Justizrath Heinsmann hieselbst, als stellvertretendem Vorsitzenden;

3) den Justizräthen Brand in Dortmund, Schulz zu Bochum und Güthloe zu Essen, sowie den Rechtsanwälten Effellen zu Dortmund, Lenze zu Soest, Fechner und Lennich hieselbst, als Mitgliedern;

4) den Rechtsanwälten v. Briesen zu Hagen und Westermann zu Mülheim an der Ruhr, den Justizräthen Melchior zu Dortmund und Anz zu Essen und Rechtsanwalt Gerdes zu Altena als stellvertretenden

Mitgliedern.

Hamm, den 5. September 1874.

Der Erste Präsident des Königl. Appellationsgerichts:
Hartmann.

1218. 1204. Der diesjährige Herbst-Termin zur Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst wird hierdurch auf **Montag, den 28. September d. J.,** Nachmittags 3 Uhr und event. die darauf folgenden Tage festgesetzt.

Die Anmeldungen zu diesem Examen müssen möglichst zeitig erfolgen und ist außer den sonstigen Requisiten die Vorbringung eines Attestes über die Schulbildung, welche der sich Meldende genossen hat, wünschenswerth.

Im Uebrigen bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen der Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Amtsblatt 1868 Nr. 4 Beilage) in Erinnerung:

1) Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird (§. 151 Nr. 1.)

2) Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden (§. 151 Nr. 2.)

3) Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Ein Geburtszeugniß (Taufschein);

b. Ein Einwilligungss-Attest des Vaters resp. Vormundes;

c. Ein Unbescholtenheits-Attest, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director bezw. Rector der betreffenden Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeibehörde auszustellen ist (§. 152 Nr. 7.)

4) Gesuche um Wiederverleihung der durch veräumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Berechtigung sind an die ausländische Kreis-Ersatz-Commission zu richten (§. 152 Nr. 2.)

5) Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche die wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schulzeugnisse nachweisen, müssen geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungs-Terminen, auf Vorladung der Commission einzufinden haben (§. 155 Nr. 1.)

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der Deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausur-Arbeiten nachzuweisen (§. 155 Nr. 2.)

6) Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich

einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise, bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung, von dem strengen Nachweise des (ad 5) geforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden (§ 155 Nr. 3.)

7) Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholung in der Regel nur einmal, und zwar nur vor dem 1. April des Jahres, in welchem er in das militairpflichtige Alter eintritt, zugelassen werden (§. 155 Nr. 5.)

Ausnahmen von dieser Regel sind nur in ganz besonders motivirten Fällen mit Ministerial- oder Allerhöchster Genehmigung zulässig, welche daher event. rechtzeitig besonders nachzusuchen, und dem Antrage auf Zulassung zur Prüfung beizufügen ist; widrigenfalls der Antrag diesseits zurückgewiesen werden muß.

Düsseldorf, den 5. September 1874.
Königliche Prüfungs-Commission für einjährig
Freiwillige. Namens derselben: Der Civil-Vorsitzende.
v. Briesen,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Sicherheits-Polizei.

1219. 1164. Es sind entwendet: I. in der Nacht vom 8. zum 9. d. M. dem Metzger Joseph Schröder von hier 60 Pfund getrocknete Mettwürste.

II. In der Nacht zum 29. Juli c. dem Wirth Johann Ranst von hier 2 Paar Stiefel mit Gummizügen; 1 Paar Stiefel mit langen Schäften; 2 Schinken; 1 Tischtuch gez. J. R.; 1 neue buntgestreifte Schürze; 3 Paar goldene Ohrringe.

III. In der Nacht zum 13. August c. dem Post-Secretair Gustav Leser von hier: 12 silberne Kaffeelöffel ohne Zeichen; 1 silbernes Theesiebchen, 1 von der inneren Fläche vergoldete silberne Zuckerzange; $\frac{1}{2}$ Duzend Gabel und Löffel von Alphenied; 1 dunkelblauer Regenmantel mit schwarzseidener Kapuze und langer Quaste; 1 schwarzseidener Regenschirm mit dunkelbraunem Griff; 6 Flaschen Wein: 1 Quantität Kalbfleisch, Speck, Eier und 1 Topf Butter.

IV. Am 16. August c. dem Fabrikarbeiter Adolph Happerschoß von hier: 1 schwarze Tuchhose; 1 Buxkinhose; 1 wollene Unterjacke; 2 Faltenhemde; 1 Arbeitshemde; 1 Paar Plüschpantoffel und verschiedene Stücke Frauenkleiderstoffe.

V. Am 18. August c. der Ehefrau Kaufmann Reinhard Wagner von hier: 2 Stücke schwarzen Tüll, jedes Stück 18 bis 20 Meter lang; 1 Stück schwarze Blonde (Spitze), 66 Meter lang, ungefähr 3 Finger breit.

VI. Am 18. August c. der Ehefrau Techniker Hermann Winkelmann aus Mülheim a. d. Ruhr, jetzt hier wohnend: 2 Duzend neue feinleinene Damenhemden ohne Zeichen; 1 Duzend neue Damen-Unterhosen ohne Zeichen; 1 Duzend neue leinene Betttücher,

roth gez. A. S.; 1 Duzend Gebild Tischtücher ohne Zeichen; 1 Duzend gleichartige Servietten ohne Zeichen; 1 Duzend Handtücher s. g. Gerstenkorn und gestreift roth gez. A, S; mehrere Damen-Nachtsachen von weißem Pique; 25 bis 30 Ellen Kleiderstoff von braunem Reps, in zwei Stücken zusammengelegt; 3 Vorhänge nebst Kordel und Quasten; 1 braune Ripps-Tischdecke mit grünen Ecken; 1 gepolstertes Fußbänkchen mit grünem Damast überzogen.

Jeder, welcher über den Verbleib der vorstehend entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 22. August 1874. Der Staatsanwalt.
1220. 1171. Folgende Diebstähle sind verübt worden:

I. Am 19. d. M. ist dem Instrumentenmacher Hermann Knorr hier eine graue Tuchhose und ein schwarzer Tuchrock entwendet.

II. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind dem Lederhändler Moritz Melchert zu Oberhausen folgende Gegenstände entwendet worden: 1. 1 Paar hohe Schäfte zu Reitstiefeln, ohne Vorschube, rothwollen gefüttert; 2. 1 Dgd. Paar rindslederene Calcuttaschäfte, eingewalkt; 3. 1 Dgd. Paar lederne Herrenstiefelschäfte; 4. 1 Dgd. Paar kalblederne Vorschube; 5. 6 Paar hohe Schäfte ohne Vorschub; 6. 4 Paar hohe Schäfte bis übers Knie, von Knochleder mit Vorschub aus einem Stück, eingewalkt; 7. 7—8 Dgd. große Stoffstiefelschäfte; 8. 1 Dgd. niedrige Stoffschuhe; 9. 2—3 Dgd. kleine und mittlere Stoffschuhschäfte; 10. 1 Stück Drill von ca. 70 Ellen; 11. 1 Stück dunkelbrauner Plüsch; 12. 1 Stück schwarzer Plüsch; 13. 1 Stück grüner Plüsch; 14. 2 Dgd. Hinterteile; 15. 6—7 Stück Voelleder; 16. 1 Decher feine weiße Schafleder; 17. mehre Dgd. Stiefelband; 18. 3 Dgd. feine Kalbfelle, am Schwanz nach Gewicht gezeichnet; 19. 1 Dgd. Kalbleder, geringere Sorte; 20. 1 Dgd. Mastkalbfelle; 21. 2 Dgd. Calcuttafelle; 22. 4 Stück große Glanz-Varchetts, per Stück 38 □ Fuß; 23. 6—7 Paar Schäfte zu Bergmannschuhen.

III. Dem Tagelöhner Wilhelm Schwinning zu Lackhausen sind in der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. 10 bis 12 Manns- und Frauenhemden gez. I. S. oder W. S., sowie 3—4 Pfund Butter entwendet. —

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, 29. August 1874. Der Staatsanwalt.
1221. 1197. Es sind folgende Diebstähle verübt worden:

I. Dem Holzschuhmacher Hettkamp zu Mergloh ist am 21. August cr. ein neuer Schiebkarren ohne Seitenbretter entwendet.

II. Dem Tagelöhner Christian Thome zu Duisburg ist am 23. August cr. eine neue braune gestreifte Hose und eine alte blaue gestreifte Hose entwendet.

III. Dem Wirth Anton Lünemann von Laar sind in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni cr. 36 Flaschen weißen Weins und ein Kistchen mit 10 Flaschen Rothwein entwendet.

IV. Der Ehefrau des Grenzauffsehers Hefler zu Emmerich ist am 5. August cr. ein Portemonnaie mit zwei Thalern aus der Tasche entwendet.

V. Dem Commissionair Abraham Sternberg zu Duisburg sind in der Zeit vom 18. bis zum 20. v. Mts. drei ausländische Zehnthalerscheine und ein blauer preussischer Zwanzigthalerschein entwendet.

VI. Dem Uhrmacher Josef Beyenburg zu Duisburg sind am 26. August cr. 40 Thaler in verschiedenen Geldsorten entwendet.

VII. Dem Handlungscommis Emil Bogen zu Emmerich ist am 22. August cr. eine blaue Weste und ein sächsischer Zehnthalerschein entwendet.

VIII. Dem Tagelöhner Caspar Reichert aus Eisen im Kreise Montabauer, jetzt zu Duisburg, ist eine silberne Cylinderuhr, ziemlich groß, mit weißem Zifferblatte, römischen Zahlen, Secundenzeiger und der Nummer 4534 (sie geht auf 4 Steinen) und eine ziemlich große braunlederne Brieftasche, enthaltend einen Zehnthalerschein, verschiedene Briefe und 10 Photographien, am 30. August cr. entwendet.

IX. Dem Fabrikarbeiter Anton Berg aus Ohrenhofen, Kreis Trier, zu Duisburg wohnhaft, ist in der Zeit vom 16. bis zum 20. August ein beschädigter, mit weißen Papierstreifen beliebiger Zehnthalerschein entwendet.

Ich ersuche Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, über die Thäterschaft, sowie über den Aufenthaltsort des nachstehend signifizirten p. Haardt Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß der bei dem Commis Emil Bogen zu Emmerich ausgeführte Diebstahl wahrscheinlich von einem unter dem Namen C. Haardt bei der Wittwe Wolters zu Emmerich logirt gewesenen Menschen, welcher ungefähr 5' 2" groß war, schwarzes unordentlich getragenes Haar und auffallend schwarze, über der Nase zusammengewachsene Augenbrauen, ferner große dunkle Augen, große breite Nase, gelbliche Gesichtsfarbe, breite, aufgeworfene Lippen und unbedeutenden Schnurrbart hatte, verübt ist. Seine Fingernägel waren auffallend abgelaugt. Er sprach den in der Moselgegend gebräuchlichen Dialect und seine Kleidung bestand in einer Mütze mit dem Abzeichen des Bremer Lloyd, von dunkelblauem Zeuge, Weste von demselben Zeuge mit vergoldeten Knöpfen auf welchen ein Anker gepreßt ist, und Rock und Hose von dunklem Zeuge. Wesel, den 3. September 1874. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

1222. 1179. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis Schul-Inspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in dem landrätthlichen Kreise Cleve ist dem Progymnasiallehrer Dr. Wessig in M.-Glabbad vom 1. September cr. ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des com. Kgl. Kreis Schul-Inspectors Dr. Wessig in Cleve ist.

1223. 1180. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Königl. Kreis Schul-Inspectors für die katholischen öffentlichen und Privatschulen in den Kreisen Solingen, Lennep und Mettmann ist dem Gymnasiallehrer Klein, bisher zu Köln, vom 1. September cr. ab commissarisch übertragen worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten, daß der amtliche Wohnsitz des commissarischen Königl. Kreis Schul-Inspectors Klein in Solingen ist.

1224. 1186. Dem Steuerempfänger Reusch zu Rhehdt ist die Verwaltung der Steuerkasse I zu Essen übertragen worden.

Der Regiermas - Militair - Anwärter Froesid von hier ist zum Steuerempfänger ernannt und mit der Verwaltung der Steuerkasse Rhehdt beauftragt worden.

1225. 1193. Es sind angestellt:
a. provisorisch:

Lehrerin Elise Manner an der katholischen Volkssch. zu Ertrath am 1. August.

Lehrerin Josephine Gelles an der kathol. Volkssch. zu Volmerswerth am 1. August.

Lehrerin Sibilla Kippes an der katholischen Volkssch. zu Rhehdt am 5. August.

Lehrer Georg Gründer an der evangelischen Volkssch. des II. Bezirks zu Düsseldorf am 6. August.

Lehrer Reinhard Koenig an der evangel. Volkssch. zu Oberhausen Sect. III am 6. August.

Lehrer Friedrich Richard an der evangel. Volkssch. zu Neu-Löhndorf am 7. August.

Lehrer Emil Baumgarten an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Lennep am 7. August.

Lehrerin Elise Diederichs an der kathol. Volkssch. zu Neuenhausen am 7. August.

Lehrerin Bernhardine Wiedebusch an der katholischen Volkssch. zu Lohausen am 8. August.

Lehrerin Therese Topp an der kathol. Volkssch. zu Altendorf am 11. August.

Lehrer Franz Behner an der kathol. Volksschule zu Oberbill am 13. August.

Lehrer Michael Rinkhammer an der kathol. Volkssch. zu Oberbill am 13. August.

Lehrer Peter Ruetten an der kathol. Volksschule zu Nienterk am 13. August.

Lehrer Anton Weis an der katholischen Volksschule zu Grefeld am 14. August.

Lehrerin Maria Büsgen an der kathol. Volkssch. zu

Grefeld am 14. August.
 Lehrer Julius Grefler an der evangel. Volkssch. zu
 Venney am 17. August.
 Lehrerin Maria Meyer an der kathol. Volkssch. auf
 dem Bruche zu Alteneffen am 18. August.
 Lehrerin Josephine Ploenies an der kathol. Volkssch.
 zu Geistenbeck am 19. August.
 Lehrerin Bertha Sonnenschein an der katholischen
 Volkssch. zu Ratingen am 21. August.
 Lehrer Simon Suter an der evangel. Volkssch. zu
 Bornheim am 21. August.
 Lehrer Peter Schnigler an der kath. Dörschule zu
 Oberhausen am 21. August.
 Lehrer Franz Mais an der kath. Dörschule zu Ober-
 hausen am 21. August.
 Lehrer Johann Bohmeyer an der kath. Weitschule zu
 Oberhausen am 21. August.
 Lehrer Heinrich Herzler an der evangel. Volkssch. zu
 Broich am 21. August.
 Lehrerin Josephine Fischer an der kathol. Volkssch.
 zu Holt am 22. August.
 Lehrerin Anna Jansen an der kathol. Volkssch. zu
 Odenkirchen am 22. August.
 Lehrer Hermann Genner an der evangel. Volkssch.
 zu Styrum am 22. August.
 Lehrerin Bertha Müll an der evangelischen höheren
 Töchtereschule zu Essen am 22. August.
 Lehrerin Gertrud Rind an der kathol. Volkssch. zu
 Wattmannstraße am 22. August.
 Lehrerin Emma Lamprecht an der evangel. Volkssch.
 zu Gerresheim am 25. August.
 Lehrer Ernst Götter an der mittlern Töchtereschule zu
 Oberhausen am 25. August.
 Lehrerin Gertrud Bonten an der kathol. Volkssch. zu
 Wachtendonk am 28. August.
 Lehrer Karl Horlebeck an der II. Rittershäuser Volkssch.
 zu Barmen am 28. August.
 Lehrerin Johanna Helding an der evangel. Volkssch.
 zu Dinslaken am 29. August.
 Lehrerin Louise Brinkmann an der evangel. Volkssch.
 zu M.-Glabbach am 29. August.
 Lehrerin Anna Moriler an der kathol. Volkssch. zu
 Hoven am 29. August.
 Lehrerin Martha Krakau an der kathol. Volkssch. zu
 Damm am 29. August.
 Lehrerin Helena Handebroch an der kathol. Volkssch.
 zu Kürrip am 29. August.
 Lehrer Joseph Volten an der kathol. Volksschule zu
 Opladen am 29. August.
 Lehrer Georg Haas an der kathol. Volksschule zu
 Achterhöck am 29. August.
 b. definitiv:
 Lehrer Conrad Schug an der evangel. Volkssch. zu
 Duißern am 6. August.
 Lehrer Emil Mood an der evangel. Volksschule zu
 Oberhausen Sect. IV am 6. August.
 Lehrer Johann Meuser an der kathol. Volkssch. zu
 Duisburg am 8. August.

Lehrer Karl Heggen an der kathol. Volksschule zu
 Duisburg am 8. August.
 Lehrer Peter Kreuz an der kathol. Volksschule zu
 Helenabrunn am 10. August.
 Lehrer Heinrich Steinbach an der evangel. Volkssch.
 zu Neukirchen bei Moers am 10. August.
 Lehrer Robert Sauerbrey an der luth. Volksschule
 zu Barmen am 11. August.
 Lehrer Leonard Joseph Küpper an der kathol. Volkssch.
 zu Geistenbeck am 13. August.
 Lehrerin Therese Gaate an der kathol. Volkssch. zu
 Neusrath am 14. August.
 Lehrerin Maria Klein an der kathol. Volkssch. zu
 Rheydt am 14. August.
 Lehrer Heinrich Rendel an der evangel. Volkssch. zu
 Hinsbeck-Byfang am 17. August.
 Lehrer Theodor Voijsem an der kathol. Volkssch. zu
 Barmen am 18. August.
 Lehrer Max Perez an der kathol. Volksschule zu
 Wesel am 18. August.
 Lehrer Johann Prim an der kathol. Volksschule zu
 Banicum am 18. August.
 Lehrerin Louise Heisterkamp an der kathol. Volkssch.
 zu Stoppenbera am 19. August.
 Lehrer Gustav Neumann an der kathoi. Dörschule zu
 Oberhausen am 21. August.
 Lehrer Franz Westhoff an der kathol. Weitschule zu
 Oberhausen am 21. August.
 Lehrer Wilhelm Bratenbusch an der evangel. Volkssch.
 zu Lindersberg am 22. August.
 Lehrer J. van Wirdum an der evangel. Volksschule
 zu Schönebeck am 22. August.
 Lehrer Carl Richard Lambeck zum Hauptlehrer an der
 evangel. Volkssch. zu Waldheim am 25. August.
 Lehrer Alex Lenkewitz zum Hauptlehrer an der 20.
 kathol. Volkssch. zu Grefeld am 25. August.
 Lehrerin Gertrud Kremer an der 18. kath. Volkssch.
 zu Grefeld am 25. August.
 Lehrerin Antonie Kied an der 1. kathol. Volkssch. zu
 Grefeld am 25. August.
 Lehrer Mathias Berresheim an der kath. Volkssch.
 zu Dahl am 29. August.
 Lehrer Joh. Heinr. Fried. Bornholt als Klassenlehrer
 zu Esberfeld am 29. August.
 Lehrer Reinhold Gerschwitz an der evang. Schule
 am Cöln-Mindener Bahnhofs zu Alteneffen am
 29. August.

Patente.

1226. 1173. Dem Mechaniker C. A. B. Knaack
 zu Berlin ist unter dem 27. August 1874 ein Patent
 auf eine Maschine zur Herstellung von Feilen, so-
 weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Be-
 schreibung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
 und ohne Jemand in der Benutzung bekannter
 Theile zu behindern,
 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1227. 1189. Der Gasmotorenfabrik Deutz zu Deutz ist unter dem 27. August 1874 ein Patent auf eine Steuerung für atmosphärische Gaskraftmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung

1228. 1209.

Zusammenstellung

der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 63 zur Befetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Erster Lehrer an der ersten katholischen Volksschule in Walbeck bei Geldern.	325 Thaler u. 50 Thaler Mieths-entschädigung.	balbigst	2699
Lehrer an der evangel. zweiten Rittershäuser Schule zu Barmen-Wupperfeld.	400 Thaler bei provisorischer und 450 Thaler bei definitiver Anstellung, von 2 zu 2 Jahren um 25 Thaler bis 600 Thaler steigend.	—	2700
Lehrerin an der katholischen Schule in Raarst, Kreis Neuf.	250 Thaler, steigend am 1./1. 75 auf 275 Thaler, sowie freie Wohnung nebst Garten.	17/9	2701
Lehrer an der 4. Klasse der katholischen Knabenschule in Anrath.	350 Thaler incl. Mieths- u. Entschädigung.	balbigst	2702
Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule (simultan) in Ohligs.	500 Thaler.	schleun.	2703
Lehrer an der zweiklassigen katholischen Volksschule in Homberg am Rhein.	350 Thaler, steigend bis 450 Thaler, freie Wohnung u. Brandentschädigung.	29/9	2704
Lehrer an der 2. Klasse der dreikl. evangel. Volksschule in Merscheid.	400 Thaler mit Aussicht auf Steigerung.	schleun.	2705
Zwei Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Volksschule in Altenessen.	450 bezw. 300 Thaler	und freie Wohnung.	25/9
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Carnap.	300 Thaler		
Drei Lehrer an evangelischen Volksschulen in Unter-Barmen.	400 Thaler, bei abgelegter Wiederholungs-Prüfung 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler.	balbigst	2707
Lehrerin für die Fortführung der kathol. höheren Töchterschule in Geldern.	400 Thaler und freie Wohnung.	balbigst	2708
Lehrerin an der Parallel-Unterklasse der katholischen Mädchenschule in Geldern.	220 Thaler u. 65 Thaler Mieths- u. Entschädigung.	balbigst	2709
Lehrer an der einklassigen evangel. Volksschule in Wallmichrath, Kr. Mettmann.	400 Thaler und freie Wohnung.	24/9	2710
Zweiter Lehrer an der evangel. Schule in Meskaufen, Kr. Düsseldorf.	350 Thaler und freie Wohnung.	—	2711
Lehrerin an der evangelischen Schule in Linden bei Solingen.	350 Thaler.	—	2712
Secretair zur Führung der Civilstandsregister in Stoppenberg.	300 Thaler.	—	2715
Zwei Aufseher an dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	270 Thaler und 30 Thaler Mieths-entschädigung, steigend nach 3 Monaten auf 300 bezw. 60 Thlr.	—	2713
Polizeidiener in Biersen.	280 Thaler und event. 20 Thaler Zulage.	20/9	2714

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Co.